Prof. Dr. W. Heister

Klaus Höhnerbach rechnet mit ALLEM!

Denkzettel ReWe Nr. 4

Ist Klaus Höhnerbach auch buchungspflichtig?

Lesen Sie diesen Wissensbaustein um zu erfahren, ob ein Unternehmen buchführungspflichtig ist und erfahren Sie Weiteres zum Kaufmannsbegriff und zu den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Ein sonniger Frühlingstag, Blumenduft liegt in der Luft, Vögel zwitschern, es scheint so, als wäre die ganze Welt unterwegs! Klaus Höhnerbach schmiegt sich zärtlich an seine Helga und betrachtet eifrig das emsige Treiben. Und Klaus Höhnerbach ist glücklich. Mit Helga hat er sich einen Traum erfüllt, er hat alle seine alten Klamotten in sein klappriges Auto gepackt und steht jetzt auf dem großen Flohmarkt auf dem Neumarkt zu Köln. Es ist Mittagszeit und natürlich quält ihn wieder der Hunger. Aber heute hat er vorgesorgt. Gestern hat er sich schnell noch ein Paket von dem unvergesslichen Schwarzbrot bei der Bäckerei Zimmermann in der Ehrenstrasse besorgt (Anmerkung: Das Schwarzbrot wird wirklich seinem Namen gerecht. Wohlgemerkt: Es ist aber kein Pumpernickel! Adresse: Ehrenstrasse 75). Gleich gegenüber hat er sich dann in dem wundervollen Käseladen ‚Wingenfeld' noch ein leckeres Stück Eifelkäse gekauft. Und beides genießen sie jetzt.

Aber noch mehr als der Hunger nagt eine ganz andere Frage an ihm: Ist er – Klaus Höhnerbach – aufgrund seiner ‚gewaltigen' Geschäfte am heutigen Tage – immerhin hat er bereits über 100,00 € eingenommen – eigentlich auch buchführungspflichtig? Und was ist mit dem Kiosk an der Ecke und dem Freund seines Vaters, der Rechtsanwalt ist und was mit Onkel Ferdinand und ... und ... und?

Helga murmelt dazu nur: „ ... Du bist allerhöchstens Kleingewerbetreibender ... Du spinnst .... und ... ." Doch damit gibt sich Klaus Höhnerbach nicht zufrieden. Während er so vor sich hinsinniert, wollen wir uns doch mal stärker der Sachproblematik widmen.

Nach § 238 Abs. 1 3.1 HGB ist jeder Kaufmann zur Buchführung verpflichtet (**Handelsrechtliche Buchführungspflicht**; Beachte: Kleingewerbetreibende sind keine Kaufleute).

Die **steuerrechtliche Buchführungspflicht** leitet sich nach § 140 AO aus der handelsrechtlichen Buchführungspflicht ab: Wer nach dem Handelsrecht verpflichtet ist, Bücher zu führen, ist dies auch nach dem Steuerrecht. Daneben bestimmt § 140 AO eine steuerrechtliche Buchführungspflicht für diejenigen Unternehmen, die nicht nach dem Handelsrecht buchführungspflichtig sind, aber die in § 141 AO aufgeführten Werte für Umsatz und Gewinn überschreiten:

- Umsätze größer als ...
- Betriebsvermögen größer als ...
- Gewinn größer als ...

! Liebe Lesenden, recherchieren Sie bitte die aktuellen Werte in § 141 AO.

Kleingewerbetreibende sind Unternehmen, die keinen nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Gewerbebetrieb haben. Durch Eintragung ihres Unternehmens in das Handelsregister können sie zu Kaufleuten werden. (Kannkaufleute).

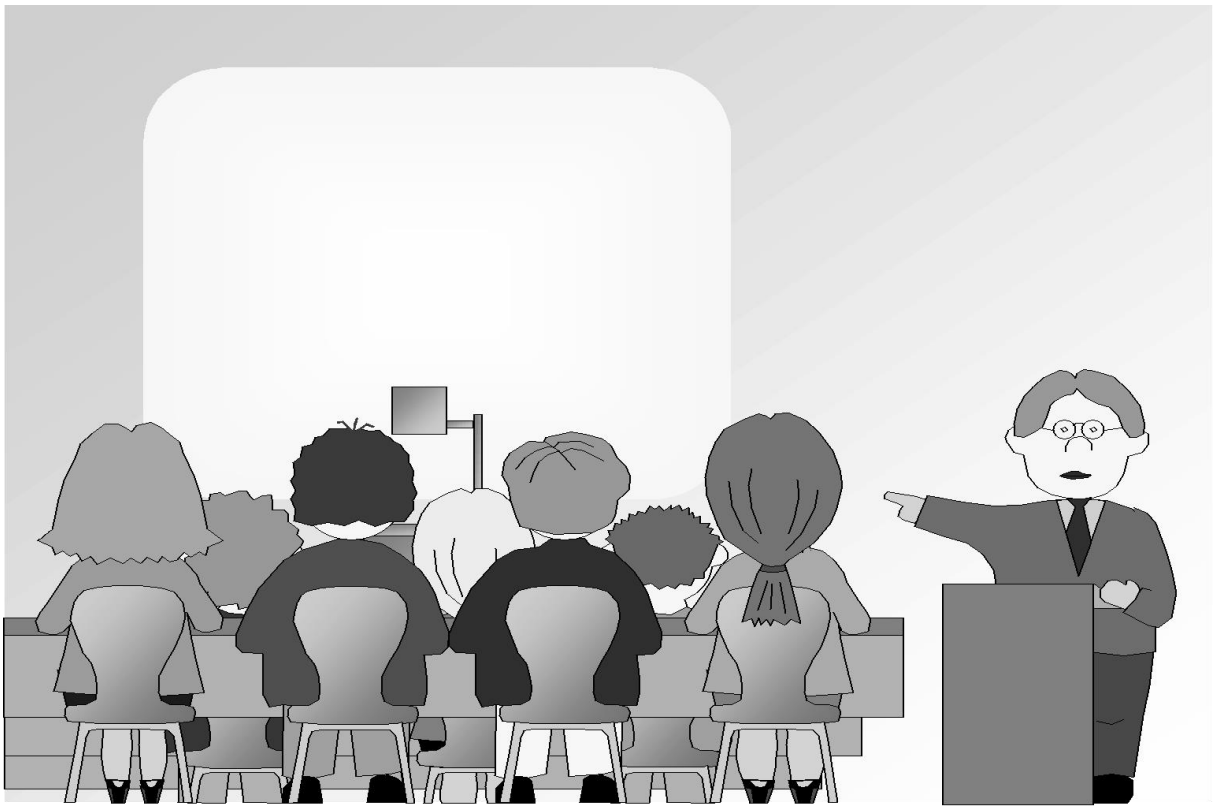

Frei nach der Feuerzangenbowle könnten wir uns nun fragen: „Wat isse ne Kaufmann? Da stellen wir uns emal janz dumm." Klar, es würde uns allen hier nicht schwer fallen, die Bäckerei Zimmermann und das Käse-geschäft Wingenfeld als Kaufleute zu bezeichnen. Aber was ist mit der Malerfirma Klecks OHG und der Software-Nord-GmbH, die die nordautomobil-AG im Bereich der Hard- und Software beliefert? Prof. Severin hatte das in der letzten Vorlesung etwa so kommentiert: „Das neue Kaufmannsrecht ist doch wesentlich einfacher geworden."
„Naja", denkt Klaus Höhnerbach und macht sich über seine Aufzeichnungen her.

Der Begriff des Kaufmanns bedarf der näheren Spezifikation. Das Handelsgesetzbuch nutzt einen materiellen und einen formellen Kaufmannsbegriff:

Der **materielle Kaufmannsbegriff** greift wie folgt:

- Für den Einzelkaufmann gilt nach § 1 HGB: „Kaufmann ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt."
- Die Personengesellschaften OHG und KG (setzen die Kaufmannseigenschaft voraus) sind nach § 105 Abs. 1 HGB und § 161 Abs. 1 HGB Kaufleute, wenn „..... deren Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes..... gerichtet ist".
- Alle juristischen Personen, und zwar alle anderen als die unten aufgeführten, sind Kaufleute, wenn sie ein Handelsgewerbe betreiben.

Der **formelle Kaufmannsbegriff** – man spricht hier auch vom Kaufmann kraft Rechtsform beziehungsweise vom Formkaufmann – i.S.d. § 6 Abs. 2 HGB sind die GmbH, die AG, die KGaA und die eingetragene Genossenschaft.

GmbH	§ 13 Abs. 3 GmbH 6
AG	§ 3 AktG 5
KGaA	§ 278 i.V. mit § 3 AktG 5
Eingetragene Genossenschaft	§ 17 Abs. 2 GenG

Abb 4.1: Zum formellen Kaufmannsbegriff

Durch das HRefG aus 1998 (Gesetz zur Neuregelung des Kaufmanns- und Firmenrechts und zur Änderung anderer handels- und gesellschaftsrechtlicher Vorschriften) wurde der Kaufmannsbegriff jedoch „modernisiert“ und präzisiert.

Natürliche Personen, juristische Personen und Personengesamtheiten sind Kaufleute, wenn sie ein Handelsgewerbe ausüben. Dies ist der Fall, wenn zwei Kriterien gleichzeitig erfüllt sind:
- Gewerbe
- Nach Art oder Umfang erforderlicher kaufmännischer Geschäftsbetrieb

Der Begriff des Gewerbes ist nicht gesetzlich definiert. Nach BGH liegt ein **Gewerbe** vor, wenn eine Tätigkeit
- auf Dauer angestellt ist,
- nach außen hin erkennbar,
- von dem Gewinn Erzielungsabsicht getragen und
- nicht freiberuflicher, künstlerischer oder wissenschaftlicher Art ist.

Ein ‚nach Art und Umfang erforderlicher kaufmännischer Geschäftsbetrieb‘ ist ebenfalls nicht näher bestimmt.

§ 1 Abs. 2 HGB unterstellt das Bestehen eines **Handelsgewerbes**, wenn eine gewerbliche Tätigkeit ausgeübt wird. Damit liegt die Beweislast bei dem, der argumentiert, dass sein Unternehmen einen nach Art oder Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht benötigt.

Somit üben ein Handelsgewerbe aus:
- Gewerblich Tätige, die einen kaufmännischen Geschäftsbetrieb benötigen
- Formkaufleute
- Unternehmer mit Kleingewerbe, wenn Sie sich ins Handelsregister eintragen

Diese sind buchführungspflichtig.

„Der Kaufmannstitel ist sicher kein Ehrentitel. Vielmehr wird ein Kaufmann eine ganze Menge an Verpflichtungen haben“, denkt sich Klaus Höhnerbach und macht sich im Internet auf die Suche nach Erleuchtung. Er merkt, dass der § 238 Abs. 1 S. 1 zentral ist:

Nach § 238 Abs. 1 S.1 ist der Kaufmann verpflichtet, „Bücher zu führen und in diesen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen.“ Im Einzelnen sind folgende Pflichten kodifiziert:

§ 242 Abs.1 S.1 HGB	Aufstellung der Eröffnungsbilanz zu Beginn des Handelsgewerbe
§ 238 Abs.1 S.1 HGB	Laufende Aufzeichnung der Geschäftsvorfälle
§ 239 Abs. 1 HGB	Führung von Handelsbüchern
§ 242 Abs.1, § 264 Abs., i.V.m. § 284 u. § 289 HGB	Erstellung von Jahresabschlüssen
§ 245 HGB	Unterzeichnung des Jahresabschlusses
§ 257 HGB	Aufbewahrung der Buchführungsunterlagen
§ 316 HGB	Auftrag zur Prüfung
§ 325 HGB	Offenlegung Jahresabschluss

Abb 4.2: Kodifizierte Buchführungspflicht

Nun, diese Vorschriften versteht er ja noch. Aber, das mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) kommt ihm doch reichlich spanisch vor.

§ 243 HGB: Die **Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB)**(i.W.S.) gliedern sich in

- Grundsätze ordungsmässiger Buchführung i.e.S = (laufende Buchführung)
- Grundsätze ordnungsmässiger Inventur
- Grundsätze ordnungsmässiger Bilanzierung

Die Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung i.e.S. sind im Wesentlichen:

Grundsatz	***Rechtsquelle***	***Bemerkung***
Grundsatz der Richtigkeit und Willkürfreiheit	§ 239 Abs. 2 HGB § 146 Abs. 1 AO	• In den Handelsbüchern wird der sachlich richtige Inhalt der Buchungsbelege wiedergegeben.
Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit	§ 239 Abs. 2 HGB §146 Abs. 1 AO	• Der Kontenplan ist hinreichend tief gegliedert. • Inhalt der Geschäftsvorfälle ist verständlich. • Gegenkonto wird angegeben. • Datum der Buchung wird angegeben. • Buchungen werden fortlaufend dokumentiert. • Unklare Geschäftsvorfälle werden separat dargestellt.
Grundsatz der Vollständigkeit	§ 239 Abs. 2 HGB § 146 Abs. 1 AO	•Lückenlos

Grundsatz der Stetigkeit	§ 265 Abs. 1 HGB	• Beibehaltung der gewählten Elemente, d.h. gleiche Konteninhalte und gleicher Kontenplan.
Grundsatz der zeitgerechten Buchung	§ 239 Abs. 2 HGB § 146 Abs. 1 AO	• Kassenvorgänge täglich buchen. • Zielein- und –verkäufe bis spätestens zum Ende des Folgemonats. • Alle anderen nach Art des Geschäftsvorfalls und Verhältnisses des Unternehmens.
Grundsatz der Belegbarkeit der Buchung	§ 239 Abs. 4 HGB	•Keine Buchung ohne Beleg!

Abb. 4.3: Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung i.e.S.

Besonders wichtig ist die in § 238 Abs 1 S. 2 und 3 HGB und § 145 Abs. 1 AO kodifizierte **Generalklausel**: Die Buchführung muss innerhalb eines angemessenen Zeitraumes einen Sachverständigen Dritten (z.B. Betriebsprüfer, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und die Lage des Unternehmens verschaffen können.

Noch etwas Wichtiges zum Abschluss: Die heute üblichen Verfahren und Systeme der Buchführung sind als **doppelte Buchführung** (Doppik) ausgelegt. Wie wir später noch detaillierter analysieren werden, hat jeder Geschäftsvorfall eine zweiseitige Auswirkung.

Beispiel: Wenn Onkel Ferdinand Holz einkauft, vermindert sich das Bankvermögen und erhöht sich zugleich der Bestand an Holz im Vorratsvermögen. Und wenn er ein Darlehen aufnimmt, steigt der Bestand an Bankguthaben (mit dem er dann vielleicht ein angrenzendes Grundstück kauft) und zugleich der Darlehensbestand. Also: Wenn man bei den Aufzeichnungen in der Buchführung konsequent diese doppelte Wirkung verfolgt, bedient man sich der Doppik.

Und dann gibt es noch etwas, das Klaus Höhnerbach total spannend findet: In einem schlauen Buch zum Rechnungswesen hat er gelesen, dass es so etwas wie eine **Geheimbuchhaltung** gibt und dass das sogar alles rechtens ist. Also, soviel hat er verstanden: In jedem Unternehmen gibt es Geschäftsvorfälle, die möglichst wenigen bekannt sein sollen, etwa Gehaltszahlungen an den Vorstand, bestimmte Geschäfte oder gar Beteiligungen. Tja, und diese dürfen separat auf eigenen Konten abgewickelt und in einer eigenen Buchführung gebucht werden. Die Aufzeichnungen darüber sind dann nur ganz wenigen Personen bekannt, aber sie stehen natürlich zu Beweiszwecken zur Verfügung. Echt spannend und rechtlich ganz sauber!

Der „Denkzettel ReWe 4“ von Prof. Dr. Werner Heister ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International Lizenz. (Layout: Katharina Weber, Illustrationen: Peter Plaumann)